

**Abgabensatzung  
für die Entwässerung der Samtgemeinde Hemmoor  
(Entwässerungsabgabensatzung) vom 16.04.1991  
- i. d. F. der 16. Änderung vom 02.12.2014 -**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S.576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Oktober 2014 (Nds. GVBl. S. 291), sowie der §§ 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Samtgemeinde Hemmoor in seiner Sitzung am 02. Dezember 2014 folgende Satzung beschlossen:

**Abschnitt I**

**§ 1  
Allgemeines**

Die Samtgemeinde Hemmoor betreibt nach Maßgabe ihrer Abwasserbeseitigungssatzung vom 24.08.1995 eine zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage als rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung.

Die Samtgemeinde Hemmoor erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

- a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für ihre öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage einschließlich der Kosten für Anschlusskanäle (Kanalbaubeiträge),
- b) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme ihrer öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage (Kanalbenutzungsgebühren).

**Abschnitt II  
Kanalbaubeitrag**

**§ 2  
Grundsatz**

- (1) Die Samtgemeinde Hemmoor erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Kanalbenutzungsgebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage Kanalbaubeiträge als Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.
- (2) Der Kanalbaubeitrag deckt auch die Kosten für die Anschlusskanäle.

### **§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden können, wenn
  - a) für sie eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
  - b) sie ohne dass für sie eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Samtgemeinde Hemmoor zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Grundstücke unterliegen auch dann der Beitragspflicht, wenn sie nicht Bauland im Sinne des Absatzes 1 sind, aber tatsächlich an die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen wurden.
- (3) Grundstück ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

### **§ 4 Beitragsmaßstab**

- (1) Der Kanalbaubeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenbeitrag berechnet.  
Bei dessen Ermittlung werden für das erste Vollgeschoß 40% und für jedes weitere Vollgeschoß 30 % der Grundstücksfläche angesetzt.  
  
Als Vollgeschoß gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist die Geschößzahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 2,20 m - bei industriell genutzten Grundstücken 2,80 m - Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet. Kirchengebäude werden als eingeschossige Gebäude behandelt.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt
  1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht,
  2. bei Grundstücken, die über die Grenzen eines Bebauungsplanes hinaus reichen, die Flächen im Bereich des Bebauungsplanes, auf die sich die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht,
  3. bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen,
    - a) die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Fläche zwischen der Anbaustraße (Erschließungsanlage) und einer im Abstand von 30 m dazu verlaufenden Parallelen,
    - b) wenn sie nicht an die Anbaustraße (Erschließungsanlage) angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit der An-

baustraße (Erschließungsanlage) verbunden sind, die Fläche zwischen der der Anbaustraße (Erschließungsanlage) zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 30 m dazu verlaufenden Parallelen,

c) wenn sie über die Grenzen des Bebauungsplanes oder die Tiefenbegrenzung von 30 m hinaus bebaut sind oder gewerblich genutzt werden, die Fläche zwischen der Anbaustraße (Erschließungsanlage) bzw. der der Anbaustraße (Erschließungsanlage) zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer der übergreifenden Bebauung oder übergreifenden gewerblichen Nutzung entsprechenden Tiefe verläuft,

4. bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder nur mit untergeordneter Bebauung festsetzt oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) so genutzt werden (z.B. Schwimmbäder, Sportplätze, Campingplätze - nicht aber Friedhöfe) 75% der Grundstücksfläche,

5. bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan Friedhofsnutzung festsetzt oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich (§ 35 BauGB) so genutzt werden die Grundfläche der an die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2 ,

6. bei allen anderen bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,15.

In den Fällen der Nr. 5 und 6 wird die so ermittelte Fläche diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, daß ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen.

(3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt

a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,

b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan anstelle einer Vollgeschossezahl eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die Baumassenzahl geteilt durch 2,8 auf ganze Zahlen abgerundet,

c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss,

d) die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse, wenn aufgrund von Ausnahme oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach a) und b) überschritten wird,

e) soweit kein Bebauungsplan besteht oder darin die Zahl der Vollgeschosse bzw. die Baumassenzahl nicht festgesetzt sind,

aa) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,

bb) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse (§ 34 BauGB),

f) bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit untergeordneter Bebauung festsetzt oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich (§35 BauGB) so genutzt werden (z.B. Schwimmbäder, Sportplätze, Campingplätze und Friedhöfe) die Zahl von einem Vollgeschoß.

## **§ 5 Beitragssatz**

- (1) Der Beitragssatz für die Herstellung der öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage beträgt je Quadratmeter Beitragsfläche 7,70 Euro.
- (2) Die Beitragssätze für die Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage werden im Einzelfall unter Angabe des Abgabentatbestandes in einer besonderen Satzung geregelt.

## **§ 6 Beitragspflichtige**

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

## **§ 7 Entstehung der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Herstellung der betriebsfertigen öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage vor dem Grundstück einschließlich der Fertigstellung des Anschlußkanals für das Grundstück.
- (2) Im Fall des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluß, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

## **§ 8 Vorausleistungen**

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist.

## **§ 9 Veranlagung und Fälligkeit**

Der Schmutzwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, sofern im Bescheid kein anderer Fälligkeitszeitpunkt bestimmt ist. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

## **§ 10 Ablösung**

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgesetzten Beitragssatzes zu ermitteln. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

## **Abschnitt III Kanalbenutzungsgebühr**

### **§ 11 Grundsatz**

Für die Inanspruchnahme der zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage wird eine Kanalbenutzungsgebühr für die Grundstücke erhoben, die an die zentrale Anlage angeschlossen sind. Die Kanalbenutzungsgebühr ist so zu bemessen, daß sie die Kosten im Sinne des § 5 Abs. 2 NKAG einschließlich der Abwasserabgabe für die Einleitung der geklärten Abwässer in den Vorfluter deckt.

### **§ 12 Gebührenmaßstab**

- (1) Die Kanalbenutzungsgebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 Kubikmeter Abwasser.
- (2) Als in die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt, gelten
  - a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wassermesser ermittelte Wassermenge;
  - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.
- (3) Hat ein Wassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Samtgemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs

des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

- (4) Die Wassermenge nach Absatz 2b) hat der Gebührenpflichtige dem Wasserbeschaffungsverband Wingst für den abgelaufenen Bemessungszeitraum bis spätestens 20. Dezember d.J. unter Nennung von Adresse, Kundennummer, Zählernummer, Zählerstand und Verbrauch anzuzeigen. Sie ist durch Wassermesser nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muß. Die Wassermesser müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen.  
Wenn die Samtgemeinde auf solche Meßeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermenge zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden kann.
- (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist bis zum 20. Dezember d.J. bei dem Wasserbeschaffungsverband Wingst einzureichen. Für den Nachweis gilt Absatz 4 Sätze 2-4 sinngemäß. Die Samtgemeinde kann auf Kosten des Antragstellers Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

### **§ 13 Gebührensatz**

Die Kanalbenutzungsgebühr beträgt für jeden vollen Kubikmeter

3,35 €.

### **§ 14 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. Gebührenpflichtige sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Samtgemeinde entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

### **§ 15 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist oder der zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie er-

licht, sobald der Grundstücksanschluss geschlossen oder beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet. Entsteht oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, wird der bekannte Wasserverbrauch nach Wassermesser bei der Gebührenberechnung zugrunde gelegt.

## **§ 16 Erhebungszeitraum**

- (1) Der Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wassermesser ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 12 Abs. 2a), gilt die Ableseperiode für den Wasserverbrauch als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum.

## **§ 17 Veranlagung und Fälligkeit**

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr sind vierteljährlich Abschlagszahlungen am 15. Februar, 15. Mai, 15. August, 15. November des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird von der Samtgemeinde durch Bescheid nach der Abwassermenge des Vorjahres festgesetzt. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben gefordert werden.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung eine Abwassermenge von 40 cbm pro Person im Jahr zugrunde gelegt.
- (3) Die Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung werden vom Wasserverband Wingst im Namen der Samtgemeinde Hemmoor durch Bescheid festgesetzt. Der Wasserbeschaffungsverband Wingst entscheidet, ob die Festsetzung und Erhebung für mehrere Abgaben in einem Bescheid zusammengefaßt werden. Die Samtgemeinde Hemmoor ist Vollstreckungsbehörde.

## **§ 18 Auskunftspflicht**

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Samtgemeinde bzw. dem Wasserverband Wingst die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen.
- (2) Die Samtgemeinde bzw. der Wasserbeschaffungsverband Wingst kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.
- (3) Das Wasserversorgungsunternehmen – Wasserverband Wingst – ist gemäß § 12 Abs. 1 NKAG beauftragt, im Namen der Samtgemeinde die Ermittlung der Berechnungsgrundlagen durchzuführen.

- (4) Der Wasserverband Wingst ist gemäß § 12 Abs. 2 NKAG verpflichtet, der Samtgemeinde die zur Abgabefestsetzung oder -erhebung erforderlichen Berechnungsgrundlagen mitzuteilen.

## **§ 19 Anzeigepflicht**

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Samtgemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Gebührenpflichtige dieses unverzüglich der Samtgemeinde schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (3) Ist es zu erwarten, daß sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermenge um mehr als 50% der Abwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabepflichtige hiervon der Samtgemeinde unverzüglich Mitteilung zu machen.

## **§ 20 Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 18 und 19 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Absatz 2 Ziffer 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes. Das gilt auch für die Absetzmengen nach § 12 Abs. 5.

## **§ 21 Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ausführung dieser Satzung dürfen die mit der Ermittlung, Festsetzung und Erhebung von Abwassergebühren, Abwasserbeiträgen und Kostenerstattungen befaßten Stellen Steueramt (Amt 20), Bauamt, Einwohnermeldeamt (Amt 32), Wasserverband die hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten wie Vor- und Zuname sowie Anschrift des Grundstückseigentümers, Grundstücksgröße, Bezeichnung im Grundbuch/Liegenschaftskataster, Wasserverbrauchsdaten, andere grundstücksbezogene Daten, verarbeiten.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Stellen dürfen die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuchs, des Melderechts, der Wasserversorgung bekanntgewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Absatz 1 genannten Zwecke nutzen und sich diese Daten vom Steueramt (Amt 20), Bauamt, Einwohnermeldeamt (Amt 32), Wasserverband übermitteln lassen.
- (3) Die Weitergabe nach Absatz 2 darf auch regelmäßig und im Wege automatisierter Abrufverfahren erfolgen. Dies gilt hinsichtlich der Übermittlung der Verbrauchsdaten der Wasserversorgung auch für Dritte i.S. des § 12 Abs. 2



NKAG. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind folgende Maßnahmen getroffen:  
Benutzerkennung, Passworte

## **§ 22 In-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015.

Hemmoor, den 02.12.2014

Neese  
Samtgemeindebürgermeister

Domann  
Samtgemeindedirektor

### Anmerkung:

Die Satzung vom 16.04.1991 trat mit Abschnitt III mit Wirkung vom 17.05.1991 in Kraft. Abweichend davon traten Absatz I und II rückwirkend am 01.01.1988 in Kraft.

Die 1. Satzungsänderung vom 18.06.1992 trat mit Wirkung vom 01.01.1992 in Kraft.

Die 2. Satzungsänderung vom 21.12.1994 trat mit Wirkung vom 01.01.1995, § 16 Abs. 1 zum 01.01.1993 in Kraft.

Die 3. Satzungsänderung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Cuxhaven in Kraft.

Abweichend von Ziff. 1 tritt § 4 Absatz 2 Ziff. 3 a - c, § 5 Absatz 1 rückwirkend am 01.01.1994 in Kraft.

Abweichend von Ziff. 1 tritt § 13 rückwirkend am 01.01.1992 in Kraft.

Die 4. Satzungsänderung vom 08.02.1996 trat mit Wirkung vom 01.01.1996 in Kraft.

Für die Zeit vom 01.01.1994 bis zum Tage nach der Bekanntmachung dieser Satzung wurde der nach dieser Satzung zu berechnende Kanalbaubeitrag der Höhe nach auf die sich nach der Entwässerungsabgabensatzung der Samtgemeinde Hemmoor vom 16.04.1991 in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung vom 21.12.1994 ergebende Beitragshöhe beschränkt.

Die 5. Satzungsänderung vom 15.12.1997 trat mit Wirkung vom 01.01.1998 in Kraft

Die 6. Satzungsänderung vom 03.12.1998 trat mit Wirkung vom 01.01.1999 in Kraft

Die 7. Satzungsänderung vom 09.11.1999 trat mit Wirkung vom 01.01.2000 in Kraft

Die Satzungsänderung vom 16.10.2001 durch die Euroanpassungssatzung trat mit Wirkung vom 01.01.2002 in Kraft

Die 8. Satzungsänderung vom 16.10.2001 trat mit Wirkung vom 01.01.2002 in Kraft

Die 9. Satzungsänderung vom 10.12.2002 trat mit Wirkung vom 01.01.2003 in Kraft

Die 10. Satzungsänderung vom 26.05.2003 trat mit Wirkung vom 10.10.2003 in Kraft

Die 11. Satzungsänderung vom 16.12.2003 trat mit Wirkung vom 01.01.2004 in Kraft

Die 12. Satzungsänderung vom 05.12.2005 trat mit Wirkung vom 01.01.2006 in Kraft

Die 13. Satzungsänderung vom 19.09.2006 trat mit Wirkung vom 01.01.2007 in Kraft.

Die 14. Satzungsänderung vom 18.12.2007 trat mit Wirkung vom 01.01.2008 in Kraft.

Die 15. Satzungsänderung vom 09.12.2010 trat mit Wirkung vom 01.01.2011 in Kraft.

Die 16. Satzungsänderung vom 02.12.2014 trat mit Wirkung vom 01.01.2015 in Kraft.